
Schulreglement der Kantonsschule Trogen (Schulreglement KST)

vom 17. Dezember 2014 (Stand 1. August 2023)

Das Departement Bildung und Kultur

gestützt auf Art. 32 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen¹⁾ sowie Art. 49 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen²⁾,

beschliesst:

I. Zweck

(1.)

Art. 1

¹ Die in der übergeordneten Gesetzgebung³⁾ enthaltenen Bestimmungen über den Schulbetrieb der kantonalen Mittelschule sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb beteiligten Personen werden durch dieses Schulreglement ergänzt und konkretisiert.

II. Führung und Organisation

(2.)

Art. 2 Schulleitung

¹ Soweit das übergeordnete Recht und dieses Reglement nichts anderes vorsehen, unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor Verfügungen.

² Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Antragsstellung zu Händen der Rektorin oder des Rektors hinsichtlich von Verfügungen und Entscheidungen;
- b) Genehmigung der besonderen Schulanlässe und des Schulkalenders.

¹⁾ bGS [413.1](#))

²⁾ bGS [413.11](#))

³⁾ Insb. Gesetz über die Mittel- und Hochschulen, abgekürzt MHG (bGS [413.1](#)) sowie Verordnung über die Mittel- und Hochschulen, abgekürzt MHV (bGS [413.11](#))

³ Soweit keine anfechtbaren Verfügungen erlassen werden müssen, sind die Prorektorinnen und Prorektoren insbesondere zuständig für:

- a) Vereinbarung individueller Lernziele zur Integration in Sprachfächern;
- b) Vereinbarung von Massnahmen für Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen;
- c) Fachwechsel von Lernenden.

⁴ Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen dieses Reglements und das übergeordnete Recht massgebend ¹⁾.

Art. 3 Schulkonferenz

¹ Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann in Bezug auf die traktandierten Verhandlungsgegenstände eine konsultative Abstimmung verlangen. Das Abstimmungsergebnis ist bei Entscheidungen übergeordneter Instanzen zu würdigen.²⁾

² Im Übrigen sind die Bestimmungen des übergeordneten Rechts massgebend³⁾⁴⁾.

Art. 4 Weitere schulische Gremien

¹ Die folgenden Gremien unterstützen die Schulleitung bei der Führung der Schule, bei der Sicherung der Schulqualität und bei der Unterrichts- und Schulentwicklung:

- a) die Abteilungskonferenz;
- b) die Fachschaftskonferenz;
- c) die Konferenz der Fachschaftsleitenden;
- d) die Promotions- und Notenkonferenz;
- e) die Notenkonferenz

² Die Teilnahme an Konferenzen ist für die betreffenden Lehrenden obligatorisch. Für die Dispensation gilt Art. 14 Abs. 3 der Mittel- und Hochschulverordnung⁵⁾ sinngemäss.

³ Mitglieder der schulischen Gremien können schriftlich Verhandlungsgegenstände einbringen.

¹⁾ Vgl. Art. 11 MHG (bGS [413.1](#)) sowie Art. 10 bis 13 MHV (bGS [413.11](#))

²⁾ Geändert am 29. September 2016

³⁾ Geändert am 29. September 2016

⁴⁾ Vgl. Art. 12 MHG (bGS [413.1](#)) sowie Art. 14 MHV (bGS [413.11](#))

⁵⁾ bGS [413.11](#))

⁴ Die Beschlüsse der Konferenzen werden in der Regel protokolliert.

⁵ Die Schulleitung kann Gremien mit einem schriftlichen Pflichtenheft Aufgaben und Kompetenzen bezüglich der Unterrichts- und Schulentwicklung oder der Sicherung der Schulqualität übertragen.

Art. 5 Abteilungskonferenz

¹ Die Lehrenden einer Abteilung¹⁾ bilden die Abteilungskonferenz.

² Die Prorektorin oder der Prorektor lädt regelmässig unter Bekanntgabe der Traktanden zu Konferenzen ein und leitet diese.

³ Die Abteilungskonferenzen behandeln insbesondere Fragen zur Pädagogik und Didaktik, zur Medienkompetenz und der Organisation innerhalb der Abteilung. Sie können dazu Beschlüsse fassen. Weiter koordinieren sie abteilungspezifische Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen und Schulanlässe.

⁴ Die Abteilungskonferenz hat ein Antragsrecht an die Schulleitung in Angelegenheiten, welche sich auf andere Abteilungen oder die kantonale Mittelschule als Ganzes auswirken.

Art. 6 Fachschaftskonferenz

¹ In den Mittelschulabteilungen bilden in der Regel die Lehrenden der folgenden Fachschaften eine Konferenz:

- a) Deutsch;
- b) Französisch und Italienisch (Landessprachen);
- c) Englisch;
- d) Latein;
- e) Spanisch und Russisch (Moderne Sprachen);
- f) Mathematik;
- g) Wirtschaft und Recht;
- h) Geschichte;
- i) Geografie;
- j) Biologie;
- k) Physik;
- l) Chemie;
- m) Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Soziologie;

¹⁾ Art. 9 MHV (bGS [413.11](#))

- n) Informatik;
- o) Musik;
- p) Bildnerisches Gestalten;
- q) Sport.

² Die Schulleitung kann mehrere Fachschaftskonferenzen zusammenschliessen. Die Fachschaftskonferenzen haben diesbezüglich ein Antragsrecht.

³ Die Fachschaftskonferenz:

- a) behandelt Fragen zur Ausgestaltung der Pädagogik, der Didaktik, der Medienkompetenz und der Organisation innerhalb der Fachschaft;
- b) entscheidet weiter über die fachschaftsinterne Weiterbildung und fördert die Unterrichtsqualität des Faches;
- c) koordiniert die eingesetzten Unterrichts- und Lehrmittel;
- d) fördert den Austausch von Unterrichtsmaterialien unter den Lehrenden;
- e) bereitet Projektwochen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen vor.

⁴ Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter werden von der Schulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaftskonferenz ernannt.

⁵ Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter unterstützen die Schulleitung in ihrem Fachbereich bei der Erhaltung der Qualität und der Unterrichts- und Schulentwicklung. Sie oder er vertritt die Fachschaftskonferenz gegenüber der Schulleitung.

⁶ Die Fachschaftsleiterin oder der Fachschaftsleiter lädt regelmässig unter Bekanntgabe der Traktanden zur Fachschaftskonferenz ein und leitet diese.

⁷ Die Schulleitung kann einer Fachschaftskonferenz finanzielle Mittel zuweisen, welche für fachschaftsspezifische Anschaffungen und Belange zur Verfügung stehen. Weiter kann die Schulleitung bei Bedarf eine Fachschaftskonferenz einberufen.

⁸ Jede Fachschaftskonferenz führt in der Regel in jedem Schuljahr einen Fachschaftstag durch.

Art. 7 Konferenz der Fachschaftsleitenden

¹ Die Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter und eine Delegation der Schulleitung bilden die Konferenz der Fachschaftsleitenden.

² Die Rektorin oder der Rektor lädt regelmässig unter Bekanntgabe der Traktanden zur Konferenz der Fachschaftsleitenden ein und leitet diese.

³ Die Konferenz der Fachschaftsleitenden fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und behandelt insbesondere Fragen der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie der Sicherung der Schulqualität.

⁴ Die Konferenz der Fachschaftsleitenden berät die Schulleitung und hat ein Antragsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung interner Evaluationsaufträge.

Art. 8 Promotions- und Notenkonferenz

¹ Zur Vorberatung von Entscheiden hinsichtlich der Promotion und der Notengebung bilden die jeweils unterrichtenden Lehrpersonen und die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor eine Konferenz.

² Die Prorektorin oder der Prorektor lädt zu Promotions- und Notenkonferenzen ein, die Leitung obliegt der jeweiligen Klassenlehrperson.

³ Einer Promotions- oder Zeugnisnote liegen in der Regel mindestens drei schriftliche Prüfungen oder Arbeiten zu Grunde. Die mündlichen Leistungen können berücksichtigt werden, eine angemessene Gewichtung ist möglich.

⁴ Die Promotions- und Notenkonferenz stellt Antrag an die Rektorin oder den Rektor betreffend:

- a) Noten in Zeugnissen und Abschlussprüfungen;
- b) Promotion und Nichtpromotion;
- c) Bestehen der Abschlussprüfungen.

Art. 9 Klassenkonferenz

¹ Die Lehrenden einer Klasse und die Prorektorin oder der Prorektor bilden die Klassenkonferenz. Diese unterstützt die Klassenlehrperson in der Betreuung der Klasse und fördert die Entwicklung der jeweiligen Klasse und den Austausch unter den Lehrenden in Fragen der Pädagogik, der Didaktik, der Medienkompetenz und der Sicherung der Schulqualität.

² Die Klassenlehrperson lädt bei Bedarf unter Bekanntgabe der Traktanden zu Konferenzen ein. Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor kann eine Klassenkonferenz anordnen.

³ Die Schulleitung erlässt ein Pflichtenheft für Klassenlehrpersonen und die Klassenkonferenz.

Art. 10 Klassenchefin resp. Klassenchef

¹ Jede Klasse bestimmt eine Klassenchefin oder einen Klassenchef. Sie oder er vertritt die Anliegen der Klasse gegenüber den Lehrenden, der Schulleitung und weiteren Mitarbeitenden der kantonalen Mittelschule.

III. Eltern

(3.)

Art. 11

¹ Die Eltern werden regelmässig zu Informations- und Begegnungsveranstaltungen eingeladen.

² Für die weitere Zusammenarbeit mit Eltern sind die Bestimmungen des übergeordneten Rechts massgebend¹⁾.

IV. Lehrende und Lernende

(4.)

Art. 12 Lehrende

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen des Berufsauftrages²⁾ zur Mitarbeit in schulischen Gremien, zur regelmässigen Weiterbildung und zur Mitwirkung bei der Sicherung der Schulqualität und der Unterrichts- und Schulentwicklung verpflichtet.

² Die Teilnahme an Schulveranstaltungen richtet sich nach Art. 23 und Art. 31 MHV³⁾.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere hinsichtlich der Treuepflicht und Schweigepflicht⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 29 MHG (bGS [413.11](#)) sowie Art. 32 und 33 MHV (bGS [413.11](#))

²⁾ Vgl. Art. 25 und 26 MHG (bGS [413.11](#)) sowie Art. 29 und 30 MHV (bGS [413.11](#))

³⁾ bGS [413.11](#)

⁴⁾ Vgl. Art. 61 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS [111.1](#)) sowie Art. 59 f. Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Art. 13 Pflichten der Lernenden

¹ Die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts und der obligatorischen Schulveranstaltungen¹⁾ und zur Befolgung von Anordnungen und Weisungen der Schulleitung, der Lehrenden sowie der weiteren Mitarbeitenden der kantonalen Mittelschule²⁾ richten sich nach dem übergeordneten Recht.

² Die Lernenden lesen Informationen und Mitteilungen der Schulleitung oder der Lehrenden, welche über die von der Schulleitung vorgegebenen Kommunikationsmittel³⁾ verbreitet werden.

Art. 14 Verbreitung von Informationen, Werbung und Druckerzeugnissen

¹ Lehrende und Lernende können Informationen an den dafür vorgesehenen Orten unter Angabe der Urheber anbringen. Die Inhalte wahren Anstand und Sitte und dürfen insbesondere weder verletzend, beleidigend noch verleumdend sein.

² Das Verteilen von Publikationen, Werbemitteln oder anderen Druckerzeugnissen auf dem Schulareal setzt eine Bewilligung der Schulleitung voraus.

Art. 15 Beschwerdewesen

¹ Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen zur Aufsichtsbeschwerde⁴⁾.

Art. 16 Beratungsangebote

¹ Auf Beschluss der Schulleitung können Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere eine Lernberatung oder eine psychologische Beratung.

² Nehmen Lernende Beratungsdienstleistungen nach Abs. 1 während der Unterrichtszeit in Anspruch, gilt die Absenz als entschuldigt.

¹⁾ Art. 18 MHG (bGS [413.1](#))

²⁾ Art. 35 MHV (bGS [413.11](#))

³⁾ Insb. Anschlagbretter und E-Mail

⁴⁾ Art. 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS [143.1](#))

V. Unterricht und Schulbetrieb

(5.)

Art. 17 Einsatz von privaten elektronischen Geräten im Unterricht

¹ Lernende dürfen mit dem Einverständnis der oder des Lehrenden private elektronische Geräte während des Unterrichts für schulische Zwecke einsetzen.

² Benützen Lernende elektronische Geräte ohne Einverständnis während des Unterrichts, ist die Lehrperson befugt, Geräte bis zum Ende der Lektion einzuziehen.

³ Vor Beginn einer Prüfung können Lehrende anordnen, dass private elektronische Geräte der Lernenden ausgeschaltet an einem bestimmten Ort deponiert werden.

Art. 18 Kleidung

¹ Die Kleidung aller an der Schule beteiligten Personen ist dem Schul- und Arbeitsalltag angemessen.

Art. 19 Absenzen und Urlaub von Lernenden; Grundsatz

¹ Als Absenz gilt insbesondere jede nicht besuchte Unterrichtslektion oder das Fernbleiben von obligatorischen schulischen Veranstaltungen¹⁾.

² Lernende erfassen ihre eigenen Absenzen in der von der Schulleitung vorgegebenen Form, die Fachlehrpersonen diejenigen der Lernenden. Erfasst werden mindestens die Dauer der Absenz und der Grund.

³ Absenzen setzen wichtige Gründe²⁾ voraus. Absenzen sind auch bei wichtigen Gründen nicht zulässig, wenn es zumutbar erscheint, dass dem Verhinderungsgrund in der unterrichtsfreien Zeit nachgekommen wird.

⁴ Durch Klassenlehrpersonen können nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts³⁾ ärztliche Zeugnisse einverlangt werden.

¹⁾ Vgl. Art. 23 MHV (bGS [413.11](#))

²⁾ Vgl. Art. 24 Abs. 1 MHV (bGS [413.11](#)), genannt werden insbesondere Krankheit oder Unfall, die Förderung besonderer Fähigkeiten oder Begabungen sowie achtenswerte unentgeltliche Einsätze zu Gunsten Dritter

³⁾ Art. 24 Abs. 2 MHV (bGS [413.11](#))

Art. 19a Vertrauensärztliche Untersuchung¹⁾

¹ Die Schulleitung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

² Missachtungen der Anordnung werden nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts²⁾ geahndet.

Art. 20 Unvorhersehbare Absenzen von Lernenden

¹ Lernende melden sich so bald als möglich mit dem von der Schulleitung vorgegebenen Kommunikationsmittel bei der Klassenlehrperson unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer ab. Finden während der Absenz Prüfungen oder Instrumentalunterricht statt, informiert der oder die Lernende auch die betreffenden weiteren Lehrenden.

² Die von den Inhabern der elterlichen Sorge resp. den volljährigen Lernenden unterschriebene Begründung der Absenz wird der Klassenlehrperson innert einer Schulwoche schriftlich vorgelegt.

Art. 21 Vorhersehbare Absenzen von Lernenden (Urlaub und Freistellung)

¹ Ein Urlaub umfasst eine vorhersehbare Absenz von mehreren Lektionen oder Unterrichtstagen in Folge. Eine Freistellung erfolgt im Voraus für einzelne Lektionen oder Fächer.

² Lernende reichen Urlaubs- und Freistellungsgesuche frühzeitig und schriftlich begründet bei der Prorektorin oder beim Prorektor ein.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor entscheidet über Freistellungen bis maximal 20 Lektionen sowie über Urlaube bis maximal acht Unterrichtshalbtage. Darüber hinaus ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

⁴ Bei Freistellung vom Sportunterricht ist der theoretische Teil des Unterrichts nach Möglichkeit in Absprache mit der oder dem Lehrenden zu besuchen.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor kann Lernende mit hoher Begabung, denen aufgrund ihres Potentials eine nationale oder internationale Laufbahn prognostiziert wird, auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise vom Besuch einzelner Fächer freistellen.

¹⁾ Eingefügt am 1. August 2023

²⁾ Art. 31 MHG (bGS [413.1](#)) sowie Art. 36 und 37 MHV (bGS [413.11](#))

⁶ Freigestellte Lernende sprechen mit der Fachlehrperson den zeitweisen Unterrichtsbesuch und die Absolvierung von Prüfungen ab. Die ausser-schulische Leistungsentwicklung gemäss Abs. 5 kann in die Notengebung einfließen.

Art. 22 Abwesenheit als Gastschülerin oder als Gastschüler

¹ Lernende informieren die Prorektorin oder den Prorektor mindestens drei Monate im Voraus über einen geplanten Aufenthalt als Gastschülerin oder als Gastschüler an einer ausserkantonalen oder ausländischen Mittelschule. Die Prorektorin oder der Prorektor kann den Wiedereintritt in die kantonale Mittelschule mit Auflagen verbinden.

Art. 23 Absenzen von Lehrenden

¹ Lehrende melden unvorhersehbare Absenzen so früh als möglich der Rektorin oder dem Rektor unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer¹⁾.

² Erscheint eine Lehrperson ohne vorherige Meldung nicht zum Unterricht, benachrichtigt die Klassenchefin oder der Klassenchef 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn das Sekretariat.

³ Zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen infolge von Absenzen können Lehrende mit Zustimmung der betroffenen weiteren Lehrenden sowie der Prorektorin oder des Prorektors in Abweichung des Stundenplans Unterrichtslektionen abtauschen.

⁴ Die abwesenden Lehrpersonen können den Lernenden Arbeitsaufträge erteilen, welche gemäss Stundenplan in der Schule zu lösen sind. Wird kein konkreter Arbeitsauftrag erteilt, beschäftigen sich die Lernenden in der Schule im Selbststudium oder mit Hausaufgaben.²⁾

⁵ Der Urlaub und die Freistellung von Lehrenden richtet sich nach der Personalgesetzgebung³⁾.

¹⁾ Massgebend sind die Bestimmungen der Personalgesetzgebung, insb. Art. 63 und Art. 64 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

²⁾ Geändert am 29. September 2016

³⁾ Insb. Art. 53 und 54 Personalgesetz (bGS [142.21](#)) sowie Art. 20 Personalverordnung (bGS [142.212](#))

Art. 24 Stellvertretung

¹ Dauern Absenzen oder Urlaube von Lehrenden eine längere Zeit, so sorgt die Schulleitung in der Regel für eine Stellvertretung.

Art. 25 Weiterbildung von Lehrenden

¹ Lehrende reichen Gesuche für Weiterbildungen frühzeitig mit einer entsprechenden Dokumentation über Inhalt und Kosten ein. Die Schulleitung kann im Rahmen des Globalkredits die Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Weiterbildung im Interesse der Schule liegt.

² Darüber hinaus ist für die Weiterbildung die Personalgesetzgebung massgebend¹⁾.

Art. 26 Sprach- und Kulturreisen

¹ Die Schulleitung kann auf Antrag einer Lehrperson Sprach- und Kulturreisen mit Lernenden bewilligen. Die Höchstdauer beträgt in der Regel fünf aufeinanderfolgende Unterrichtstage.

² Die Kostentragung richtet sich nach dem übergeordneten Recht²⁾.

Art. 27 Instrumentalunterricht

¹ Im Rahmen des Pflichtunterrichts besuchen Lernende der Mittelschulabteilungen den Instrumentalunterricht an der kantonalen Mittelschule. Die Rektorin oder der Rektor kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Beschädigung an Einrichtungen oder Gebäuden

¹ Lehrende und Lernende melden Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen unverzüglich dem Sekretariat.

² Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem übergeordneten Recht³⁾.

¹⁾ Insb. Art. 22 Abs. 3 ff. und Art. 23 Personalverordnung (bGS [142.212](#))

²⁾ Art. 37 Abs. 2 MHG (bGS [413.1](#)) und Art. 42 Abs. 1 lit. a MHV (bGS [413.11](#))

³⁾ Insb. Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (SR [220](#)) sowie Art. 262 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (bGS [211.1](#)) sowie Art. 12 und 13 MHV (bGS [413.11](#))

VI. Disziplinarwesen

(6.)

Art. 29 Disziplinarwesen

¹ Verstösse gegen das Schulreglement werden nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts¹⁾ geahndet.

² Die Lehrenden und die Schulleitung können bei Verstössen von Lernenden insbesondere die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche Ermahnung;
- b) zusätzliche Arbeit;
- c) Wegweisung aus dem Unterricht oder aus einer schulischen oder ausserschulischen Veranstaltung;
- d) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. mit den volljährigen Lernenden;
- e) angemessener Notenabzug bei Plagiat oder anderem unlauterem Verhalten in Prüfungen oder Arbeiten, sowie bei nicht termingerechter Abgabe von Arbeiten;
- f) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche den Schulbetrieb stören oder welche zur Verletzung des Schulreglements oder der Hausordnung beigetragen haben.

³ Für Disziplinar massnahmen bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen ist die Schulleitung zuständig²⁾.

VII. Finanzen

(7.)

Art. 30

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge resp. die Lernenden sind zu regelmässigen Konto-Zahlungen verpflichtet. Diese Mittel werden für den Bezug von Lehrmitteln, Schulmaterialien oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit Schulaktivitäten verwendet.

¹⁾Vgl. Art. 31 MHG (bGS [413.1](#)) sowie Art. 35 bis 37 MHV (bGS [413.11](#))

²⁾Vgl. Art. 31 Abs. 2 MHG (bGS [413.1](#)) sowie Art. 37 MHV (bGS [413.11](#))

VIII. Schlussbestimmung

(8.)

Art. 31 Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Die Schulleitung erlässt die notwendigen Ausführungserlasse, insbesondere eine Hausordnung, ein Promotionsreglement, ein Reglement für die Abschlussprüfungen sowie ein Gebührenreglement. Ausführungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Departement Bildung.

² Die Schulleitung regelt die Einzelheiten zum Vollzug dieses Schulreglements.